

**Verordnung
über die Zulassung und Beaufsichtigung der
Revisorinnen und Revisoren
(Revisionsaufsichtsverordnung, RAV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

2 Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, müssen sich einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute unterziehen.

Art. 49 Qualitätssicherungssystem

Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, müssen sich bis zum 31. August 2013 einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute (Art. 9 Abs. 2) anschliessen.

II

Diese Änderung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 221.302.3

